VND Zuchtwartordnung
VND Zuchtwart-Ausbildungsordnung

Das Amt eines Zuchtwartes des VND ist ein Ehrenamt. Der Zuchtwart repräsentiert den VND und hat somit eine verantwortungsvolle Aufgabe. Die Zuchtwarte werden nach vorheriger Empfehlung durch den Zuchtausschuss vom Vorstand ernannt und können von diesem auch wieder abberufen werden. Hierzu bedarf es keiner Begründung. Ein Rechtsanspruch auf Ernennung auch nach bestandener Prüfung besteht nicht.

Das Amt endet durch Austritt aus dem VND, Tod, Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist, oder durch Ausschluss aus dem VND.

1. Voraussetzungen

Züchterische Erfahrung (Aufzucht von mindestens drei Würfen in einem die Rasse Neufundländer betreuenden VDH Mitgliedsverein);
Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen der Hundehaltung und des Regelwerks des VND, insbesondere der Zuchtbestimmungen sowie der Zuchtordnung des VDH und Kenntnis des gültigen Standards.

2. Bewerbung

Die Bewerbung für das Amt des Zuchtwartes ist in schriftlicher Form an den Hauptzuchtwart zu richten, der diese Bewerbung mit einer Stellungnahme versehen an den Zuchtausschuss weiterleitet. Dieser entscheidet dann über die Aufnahme als Zuchtwartanwärter im VND. Ebenso wird verfahren bei der Übernahme von Zuchtwarten aus anderen VDH-Vereinen. Die Ausbildung und Weiterbildung der Zuchtwarte obliegt insbesondere dem Hauptzuchtwart. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Zuchtwart selbst, Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

Die Ausbildung besteht aus folgenden Teilen:

2.1. Mindestens 3 Anwartschaften bei Wurfabnahmen mit mindestens 15 Welpen und einer (fiktiven) Zwingerabnahme, jeweils mit einem erfahrenen Zuchtwart. Über diese Anwartschaften hat der Zuchtwartanwärter jeweils einen schriftlichen Bericht zu verfassen, der dem Hauptzuchtwart und dem jeweiligen ausbildenden Zuchtwart zeitnah, aber spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Wurfabnahme zu übermitteln ist. Inhalt der Berichte: Merkmale und Besonderheiten der einzelnen Welpen, sowie der Mutterhündin, der anderen Hunde im Zwinger, Beschreibung der Zwingeranlage und Aufzuchtbedingungen. Anwartschaften dürfen nur zweimal bei demselben Zuchtwart erworben werden.

Anwartschaften dürfen nicht erworben werden:
im eigenen Zwinger des Anwärters im
ehemaligen Zwinger des Anwärters
im Zwinger von im Haushalt des Anwärters lebenden Personen im
Zwinger von Familienangehörigen des Anwärters

2.2. Absolvierung einer praktischen Prüfung anlässlich einer Wurfabnahme mit mindestens zwei Rüdenwelpen, wobei der Zuchtwartanwärter die Wurfabnahme selbständig durchführt. Zwei betreuende Zuchtwarte verfassen über diese Wurfabnahme einen Bericht, den sie ebenfalls dem Hauptzuchtwart übermitteln. Die zusätzlichen Kosten für den zweiten Zuchtwart trägt der Verein.

2.3. Teilnahme an einem Grundkurs für Zuchtwartanwärter und Zuchtwarte des VDH Dortmund. Nach bestandener Prüfung schlägt der Zuchtausschuss dem Vorstand die Ernennung des Anwärters zum Zuchtwart vor. Die Ernennung zum Zuchtwart wird im Vereinsorgan des VND veröffentlicht. Die Zuchtwarte sind verpflichtet sich weiterzubilden und müssen an den vom VND/VDH angebotenen Fortbildungsveranstaltungen mindestens einmal innerhalb von drei Jahren teilnehmen. Andere Fortbildungen werden nur nach vorheriger Absprache mit dem
Hauptzuchtwart anerkannt Ein Zuchtwart darf einen Wurf nicht abnehmen, bei dem der Deckrüde im Besitz oder
Eigentum dieses Zuchtwartes ist. Ebenso wenig darf er einen eigenen Wurf abnehmen. Ein aus einer Zwingergemeinschaft ausgeschiedener Zuchtwart darf in dem Zwinger aus dem er ausgeschieden ist keine Würfe abnehmen.

Auch darf ein Zuchtwart keine Würfe in Zwingern abnehmen, in welchen Familienmitglieder des Zuchtwartes, oder im Haushalt des Zuchtwartes lebende Personen Mitglied der Zwingergemeinschaft sind.

Er darf nur zweimal nacheinander bei einem Züchter einen Wurf abnehmen, danach muss mindestens einmal ein anderer Zuchtwart dort einen Wurf abnehmen.

3. Aufgabenbereich

In den Aufgabenbereich der Zuchtwarte fallen die Beratung der Züchter und Mitglieder des VND, Zwingerabnahmen, Wurfabnahmen und Kontrolle der Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

3.1. Zwingerabnahmen

Über Zwingerabnahmen ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der unverzüglich nach der Besichtigung an den Hauptzuchtwart geschickt werden muss und von diesem an die Zuchtbuchstelle weitergeleitet wird. Der Zuchtwart hat zu kontrollieren, ob die VND-Bestimmungen über die Beschaffenheit eines Zwingers, die Bestimmungen des VDH und die gesetzlichen Bestimmungen der Hundehaltung eingehalten werden.

3.2. Wurfabnahmen

Bei Wurfabnahmen füllt der Zuchtwart jeweils die erforderlichen Formulare gewissenhaft aus. Diese werden zusammen mit der Original-Ahnentafel der Mutterhündin umgehend an die Zuchtbuchstelle geschickt. Eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes schickt der Zuchtwart an den Hauptzuchtwart und an die Zuchtbuchstelle zum Eintrag ins Zuchtbuchprogramm. Der Geschäftsstelle ist jederzeit Zugang zum Zuchtbuchprogramm zu gewährleisten. Mit der Zustellung der Ahnentafeln erhält der Züchter eine Kopie des Wurfabnahmeberichts. Den Welpenkäufern ist mit der Ahnentafel vom Züchter ebenfalls eine Kopie des Wurfabnahmeberichts „B“ auszuhändigen. Analog hierzu erhält der Deckrüdenbesitzer ebenfalls eine Kopie des Wurfabnahmeberichts. Der Zuchtwart überprüft die gewissenhafte Führung des VDH-Zwingerbuchs oder das Vorliegen gleichwertiger Aufzeichnungen, das Impfbuch und gegebenenfalls das Vorliegen der veterinäramtlichen
Genehmigung. Der Zuchtwart rechnet seine Fahrtkosten (0,35 €/km bei Zwingerabnahme, A-Wurfbesichtigung, Wurfabnahme) und gegebenenfalls Tagegeld mit dem Züchter direkt ab.
Der Hauptzuchtwart entsendet die Zuchtwarte in Absprache mit dem Züchter zu den einzelnen Maßnahmen. Der Hauptzuchtwart kann auch, vor allem aus Gründen der Kostenersparnis, einen Zuchtwart aus einer anderen Regionalgruppe einsetzen. Sollte ein Züchter einen Zuchtwart oder Zuchtwart-Anwärter ablehnen, so hat das in schriftlicher und begründeter Form an den Hauptzuchtwart zu geschehen.